

Absender:

**Frakt. B90/Grüne im Stadtbezirksrat
120 / Gruppe BIBS / DIE LINKE. / Die
PARTEI im Stadtbezirksrat 120 /
Schramm, Ingo**

24-23184
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Anwohnerparken im Östlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.02.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet
(Entscheidung)

06.03.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Parkraumbewirtschaftungskonzepts aus dem Jahr 2017 Anwohnerparken im Östlichen Ringgebiet westlich des Rings umzusetzen. Dabei soll das Konzept auf eventuelle Aktualisierungen geprüft werden. In den Tagstunden von 7 bis 18 Uhr soll in den Anwohnerparkbereichen auch allgemeines Kurzzeitparken für maximal 2 Stunden Dauer mit Parkscheibe erlaubt sein.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zum Anwohnerparken für den übrigen dicht bebauten Teil des Östlichen Ringgebiets, begrenzt durch Helmstedter Straße, Georg-Westermann-Allee, Prinzenpark, Bahnhof Gliesmarode, Hans-Sommer-Straße und Hagenring zu erstellen und im Bezirksrat vorzustellen.

Um soziale Härten zu vermeiden, regt der Bezirksrat an, eine Staffelung der Gebühren für das Anwohnerparken nach sozialen Gesichtspunkten und Fahrzeuggröße vorzunehmen.

Im Östlichen Ringgebiet herrscht ein großer Parkdruck. Verstärkt wird dies durch Fremdparkende, die, um die Parkgebühren in den Parkhäusern der Innenstadt zu sparen, ihr Fahrzeug in den umliegenden Wohngebieten abstellen. Dieser Sachverhalt wurde zum Beispiel in der Infoveranstaltung zur Veloroute Helmstedter Straße seitens der Verwaltung sehr treffend dargestellt.

Das erlaubte Kurzzeitparken zielt darauf ab, dass auch Handwerker und Lieferdienste, die Haushalte im Anwohnerparkgebiet besuchen, leichter als bisher eine Abstellmöglichkeit nah an der Haustür finden, da diese durch mitgeführtes Material und Werkzeug oft besonders empfindlich gegenüber Fußwegen vom Parkplatz zur Haustür sind.

Weiterhin soll mit der Regelung das Dauerparken größerer, teils monatelang nicht genutzter Freizeitfahrzeuge (z.B. Wohnmobile) im Straßenraum unterbunden bzw. unattraktiver gemacht werden und die dadurch freiwerdenden Parkflächen für Anwohnerparken nutzbar werden.

Anlagen:

Keine.